



SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr:

- (1) Der Verein führt den Namen: RHEIN - DONAU - STIFTUNG e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und soll dauernd darin eingetragen bleiben.

§ 2

Gemeinnützigkeit:

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins mit allen Aktiven und Passiven an die Studentische Kulturgemeinschaft e.V. mit Sitz in Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Der Vorstand des Vereins kann im Einvernehmen mit der zuständigen Finanzverwaltung jederzeit eine andere, dem Satzungszweck entsprechende Bestimmung der Vermögensverwendung beschließen.

§ 3

Zweck:

Die Zwecke der Rhein-Donau-Stiftung e.V. sind:

- a) Förderung der Erziehung, der Jugend- und Erwachsenenbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- b) Förderung des christlichen Völkerverständigungsgedankens und internationaler Gesinnung;
- c) Förderung der Entwicklungshilfe und der internationalen Zusammenarbeit;
- d) sowie weitere anerkannte gemeinnützige Zwecke wie etwa Förderung der Familien- und Jugendpflege, des Lebensschutzes, der Hospizarbeit, der Drogenberatung oder der Wissenschaft und Technik in Forschung und Lehre, in Theorie und Anwendung.

§ 4

Aufgaben:

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

(1) Schaffung und Unterhalt eigener Einrichtungen, die der Erfüllung der Satzungszwecke dienen.

(2) Eigene Tätigkeiten wie z.B.

- a) Bildungsveranstaltungen, Gewährung von Stipendien, Veröffentlichung von Schriften zur Bildung oder von wissenschaftlichen Texten, Erteilung von Forschungsaufträgen, deren Erkenntnisse durch Veröffentlichung der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.
- b) Förderung von Bildungsprogrammen, privaten Bildungs- und Sozialeinrichtungen im In- und Ausland, insbesondere Beteiligung an Bildungs-, Gesundheits-, Landwirtschafts- Umwelt- und Sozialprojekten in Entwicklungs- und osteuropäischen Ländern, i.d.R. in Kooperation mit örtlichen Partnerorganisationen, die steuerbegünstigte Körperschaften im Inland oder diesen vergleichbare Körperschaften im Ausland sind, oder Organisationen, die als weisungs- und rechenschaftspflichtige Hilfspersonen des Vereins tätig sind.
- c) Maßnahmen internationalen Jugend- oder Studienaustauschs.

(3) Maßnahmen, die geeignet sind, das Interesse anderer Personen und der Öffentlichkeit für die Vereinszwecke zu gewinnen.

(4) Im Rahmen der Grenzen des § 58 Nr. 1 AO vom 01.01.1977 können anderen steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, finanzielle Mittel zur Erfüllung dieser Zwecke zugewendet werden.

§ 5

Mitgliedschaft:

(1) Die Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Ernennung als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.

(2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand. Ferner scheidet ein Mitglied aus durch Tod oder andauernde Verhinderung.

(3) Schädigt oder gefährdet ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder macht es sich eines groben Verstoßes oder wiederholter Verstöße gegen die Zwecke oder Satzungsbestimmungen des Vereins schuldig, ist es aus dem Verein auszuschließen. Über den Tatbestand entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Über einen Einspruch des Betroffenen gegen den Ausschluss befindet letztinstanzlich die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Liegt kein Beschluß der Mitgliederversammlung vor, so liegt die Beitragshöhe im Ermessen der einzelnen Mitglieder.

(5) Natürliche oder juristische Personen, insbesondere im Ausland, die dem Verein nahe-, als Berater oder Partner regelmäßig zur Verfügung stehen, kann der Vorstand als korrespondierende Mitglieder aufnehmen. Personen, die, insbesondere im Inland, sich um die Zwecke des Vereins verdient gemacht haben, kann der Vorstand als Ehrenmitglieder aufnehmen. Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Zutritt zur Mitgliederversammlung, aber kein Stimmrecht.

§ 6

Organe des Vereins:

(1) Die ordentlichen Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) der Vorstand.

(2) Außerordentliche Organe des Vereins sind:

- a) der Stifter bzw. der Stiftungsrat (oder Rat) einer unselbständigen Stiftung gemäß § 13 oder 14.
- b) das Kuratorium, dem vom Vorstand berufene Persönlichkeiten angehören.

§ 7

Mitgliederversammlung:

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die MV tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Zu jeder MV sind alle Mitglieder zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Bei Einspruch gegen die ordnungsgemäße Einberufung genügt zu deren Nachweis die Bestätigung des Versammlungsvorsitzenden, daß die Einladungen rechtzeitig zur Post gegeben wurden.

(2) Die Einberufung der MV obliegt dem Vorstand. Er muß eine MV einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Dieser Antrag muß schriftlich erfolgen und ist zu begründen.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes ist zulässig. Hierzu bedarf es der schriftlichen Delegation des Stimmrechts, die dem Vorsitzenden der Versammlung auszuhändigen ist.

(4) Den Vorsitz in der MV führt der Präsident; bei seiner Abwesenheit das amtsälteste anwesende Vorstandsmitglied.

§ 8

Beschlüsse der MV:

(1) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, in der MV die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Die Mehrheit muß jedoch wenigstens drei Stimmen zählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmengleichheit bei Wahlen bedingt eine Stichwahl. Ergibt sie ebenfalls Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(2) Zu einer Beschlußfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 aller Vereinsmitglieder erforderlich. Die Bestimmungen von § 2, Abs. 6 und § 9, Abs. 6 bleiben hiervon unberührt.

(3) Bestätigt die MV den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr, so hat sie auf Antrag den Vorstand entsprechend zu entlasten. Wird die Entlastung verweigert, sind die Gründe vor Ende der Versammlung zu formulieren.

(4) Über die Beschlüsse der MV ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vorstand:

(1) Den Vorstand bilden der Präsident, der Generalsekretär und weitere Vorstandsmitglieder. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Personen, die von der MV auf drei Jahre gewählt werden.

(2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, die wenigstens drei Stimmen vereinigen muß. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten

- a) durch den Generalsekretär – Mitglied des Vorstands – gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder gemeinsam mit dem Geschäftsführer, oder
- b) durch den Geschäftsführer [§ 10 (1), Satz 2] gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstands.

(3) Zur Beschlußfassung in Angelegenheiten, die eine unselbständige Stiftung betreffen, ist der Vorstand um den Stifter oder ein Ratsmitglied der unselbständigen Stiftung zu erweitern, sofern nicht eine dieser Personen bereits im Vorstand vertreten ist.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, oder wird es an der Ausübung seines Amtes gehindert, und sinkt dadurch die Zahl der nach Abs. 1 amtierenden Vorstandsmitglieder unter fünf, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied mit Wirkung bis zur nächsten MV.

(5) Einladungen zu Vorstandssitzungen sollen eine Woche im voraus an alle Vorstandsmitglieder ergehen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder erschienen sind. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind gültig.

(6) Wünscht eine Behörde oder das Registergericht eine Satzungsänderung, so kann der Vorstand hierüber beschließen.

(7) Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Auslagen werden ersetzt. Sondertätigkeiten im Rahmen der Geschäftsführung werden angemessen vergütet.

§ 10

Geschäftsführung:

(1) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins so zu führen, wie es die ordnungs-gemäße Erfüllung der Vereinszwecke erfordert. Hierzu kann der Vorstand einen Geschäftsführer und diesem unterstellte Mitarbeiter einstellen.

(2) Die laufenden Geschäfte führt nach Weisung des Vorstands der Generalsekretär oder – im Falle seiner Bestellung – der Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Generalsekretär. Die im Innenverhältnis bestehenden Rechte eines Stifters oder Stiftungsrates sind zu gewährleisten.

(3) Zur laufenden Geschäftsführung gehören Planung und Durchführung der Zwecktätigkeit, die Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich der Anlage von Stiftungsvermögen in in- und ausländischen Werten und Währungen sowie der jederzeitigen Änderung der Anlageform, die die Geschäftsführung im Benehmen mit dem Gesamtvorstand für zweckmäßig hält.

(4) Außergewöhnliche Vereinsgeschäfte wie Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Abschluß von Pacht-, Miet- oder Anstellungsverträgen bedürfen im Innenverhältnis eines Vorstandsbeschlusses oder der Zustimmung einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

(5) Die Geschäftsführung stellt über das abgelaufene Geschäftsjahr den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht auf, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt. Ist der Jahresabschluß nicht von einem vereidigten Rechnungsprüfer oder Angehörigen der steuerberatenden Berufe testiert, ist der Prüfbericht eines von der MV benannten Rechnungsprüfers beizufügen.

(6) Der Jahresabschluß ist so zu verfassen, daß die Bilanzen und Erfolgsabrechnungen der unselbständigen Stiftungen vom allgemeinen Vereinsvermögen getrennt ausgewiesen werden. Der MV ist die Bilanz unselbständiger Stiftungen vorzulegen.

§ 11

Vermögen, Aufwand, Einkünfte:

(1) Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus dem allgemeinen Vermögen des Vereins und dem Sondervermögen unselbständiger Stiftungen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist so zu verwalten, daß es möglichst ungeschmälert der langfristigen Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke erhalten bleibt. Es kann in Gütern, Wertpapieren oder Rechten, insbesondere Grundstücken und anderen dinglichen Rechten, festverzinslichen Wertpapieren oder Aktien, in den Ländern und Währungen angelegt werden, die dem Vorstand im Interesse des Vereins zweckmäßig erscheinen.

(3) Etwaige Inflations- oder Anlageverluste oder Kapitalminderungen durch Zweckaufwand können dem Stiftungsvermögen aus dessen Erträgen im Rahmen des 58 Nr. 7a AO wieder zugeführt werden.

(4) Das allgemeine Vermögen erwirbt der Verein insbesondere durch:

- a) Vermögensstiftungen und Schenkungen, die dem Verein zugewendet werden ohne ausdrückliche Auflage, ein Sondervermögen zu bilden.
- b) Aufhebung des Sondervermögen-Status unselbständiger Stiftungen.
- c) Öffentliche oder private Zuschüsse, Zuwendungen und Spenden zu Investitionen, die unmittelbar der Erfüllung der Vereinszwecke dienen.

- d) Etwaige Überschüsse der Erträge über die Aufwendungen bei der laufenden Stiftungstätigkeit.
- (5) Zur Erfüllung der Vereinszwecke sollen Vermögenserträge und sonstige Einkünfte des Vereins und Kapital verwendet werden.
- (6) Die Einkünfte des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus:
- a) Erträgen des Vereinsvermögens.
 - b) Öffentlichen und privaten Zuwendungen und Zuschüssen zur laufenden Vereinstätigkeit.
 - c) Spenden.
 - d) Beiträgen von Einrichtungen, die den Satzungszwecken dienen und die vom Verein oder unter seiner Mitwirkung erstellt wurden.
 - e) Vergütungen von Beratungs- und Hilfstätigkeiten des Vereins für andere Institutionen.
- (7) Unselbständige Stiftungen leisten jährlich einen Förderbeitrag an den Verein. Über die Höhe ist eine Vereinbarung zu treffen.

§ 12

Unselbständige Stiftungen:

- (1) Vermögenszuwendungen an den Verein, die als Sondervermögen verwaltet, verwertet, verwendet und ausgewiesen werden sollen, sind mit einem Stiftungsbrief an den Vereinsvorstand zu erklären.
- (2) Der Stiftungsbrief muß alle Angaben enthalten, die für die gesonderte Verwaltung, Vertretung und Haftung sowie für die Bestimmung des Innenverhältnisses im Verein zu beachten sind, insbesondere:
- a) Stiftungszweck.
 - b) Umfang der Stiftung, der bei zusammengesetzten Vermögenswerten durch vollständige Aufstellung der Aktiven und Passiven, von Eventualverbindlichkeiten und Risiken zu erläutern ist.
 - c) Auflagen, die mit der Stiftungsannahme vom Verein zu erfüllen sind.
 - d) Die Absicht des Stifters, entweder die Tätigkeit der unselbständigen Stiftung gem. § 13 selbst zu orientieren und gegebenenfalls deren Verwaltung selbst zu leisten, oder einen Stiftungsrat gem. § 14 zu errichten, mit namentlicher Angabe der vom Stifter endgültig zu bestellenden Ratsmitglieder.
- (3) Der Stiftungsbrief hat ferner zu erklären, daß die Angaben gem. Abs. 2 vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden. Für die Folgen unvollständiger Angaben haftet der Stifter.
- (4) Der Stiftungsbrief muß den Wortlaut der geltenden Satzung anerkennen. Für die Rechtsstellung der unselbständigen Stiftung im Innenverhältnis sind maßgebend:
- a) der Stiftungsbrief,
 - b) die jeweils geltende Satzung des Vereins.
- (5) Die unselbständige Stiftung wird im Verein errichtet mit schriftlichem Annahmebeschluß des Vorstands.
- (6) An die Stelle des Stiftungsbriefes kann jede Verfügungsurkunde (Testament, Vertragsangebot) treten, die in der Verbindung mit der entsprechenden Annahmeerklärung des Vereins rechtsgültig veräußert.

(7) Die Errichtung einer unselbständigen Stiftung durch Vertrag wird durch die Absätze 1 - 6 nicht berührt.

(8) Mit dem Tod des Stifters geht die unselbständige Stiftung in das allgemeine Stiftungsvermögen des Vereins ein. Auflagen, die mit dem Vermögen verbunden waren, werden übernommen, soweit sie durch das Vermögen zu diesem Zeitpunkt gedeckt sind.

(9) Der Stifter kann festlegen, daß über seinen Tod hinaus die unselbständige Stiftung weitergeführt wird.

§ 13

Stifter:

(1) Stifter im Sinne von § 6, Abs. 2a ist der Begründer einer unselbständigen Stiftung, wenn der Stiftungsbrief ausdrücklich die Absicht gem. § 12, Abs. 2d erklärt und ein Stiftungsrat gem. § 14 nicht errichtet ist.

(2) Gegenüber dem Verein hat der Stifter das Recht, die Tätigkeit der unselbständigen Stiftung selbst zu orientieren und deren Verwaltung selbst zu leiten.

(3) Der Stifter kann Verpflichtungsgeschäfte nur dann verlangen, wenn sie durch das Sondervermögen der unselbständigen Stiftung gedeckt sind.

(4) Der Stifter kann die Vollmacht verlangen, in Angelegenheiten der unselbständigen Stiftung den Verein zusammen mit dem Geschäftsführer oder dem Generalsekretär zu vertreten.

(5) Der Vorstand hat das Recht, Vorschläge des Stifters abzulehnen. Ohne Einvernehmen mit dem Stifter kann er das Vermögen der unselbständigen Stiftung weder verwenden noch belasten.

(6) Der Stifter kann jederzeit die Konstituierung der unselbständigen Stiftung als eigene gemeinnützige Körperschaft oder als selbständige Stiftung oder die Übertragung des Sondervermögens auf eine andere bestehende gemeinnützige Körperschaft verlangen. Die hierzu erforderlichen Schritte, behördlichen Genehmigungen und etwaige Kosten sind Sache des Stifters.

(7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke kann der Stifter verlangen, daß der Vorstand die besondere Bestimmung des Stifters für das Sondervermögen der unselbständigen Stiftung gem. § 2, Abs. 6 beschließt.

(8) Der Stifter hat die Rechte aus Abs. 2 bis Abs. 7 nicht, wenn der Stiftungsbrief darauf verzichtet oder ein Stiftungsrat errichtet wurde.

§ 14

Stiftungsrat der unselbständigen Stiftung:

(1) Der Stiftungsrat einer unselbständigen Stiftung vertritt anstelle des Stifters den Stifterwillen gegenüber dem Verein. Der Rat wird vom Stifter berufen.

(2) Auf die Berufung eines Stiftungsrates wird verzichtet, wenn der Stiftungsbrief keine diesbezügliche Absicht erklärt.

(3) Der Stifter (gem. § 13, Abs. 1) beruft den Stiftungsrat durch Bestellung von drei Ratsmitgliedern. Kann oder will er sie nicht bestellen, so benennt sie an seiner Stelle den Vorstand.

(4) Der Vorstand kann einen bestehenden Stiftungsrat auf höchstens fünf Personen erweitern und hierzu bis zu zwei weitere Ratsmitglieder berufen.

(5) Scheidet ein Ratsmitglied aus dem Stiftungsrat aus, so ernennen die verbleibenden Ratsmitglieder durch Mehrheitsbeschluß unverzüglich einen Nachfolger. Die Nachfolge wird rechtskräftig mit der Bestätigung durch den Vorstand. Ist der Nachfolger nicht binnen drei Monaten ernannt, beruft ihn der Vorstand. Scheidet aus einem erweiterten Stiftungsrat ein Ratsmitglied aus, so kann der Vorstand die Nachfolge versagen.

(6) Namentlich vom Vorstand berufene Ratsmitglieder kann der Vorstand nur dann abberufen, wenn eine Mehrheit der Mitglieder dieses Stiftungsrates dies verlangt. Auf diesen Antrag hat der Vorstand binnen drei Monaten einen Beschluß zu fassen.

(7) Entscheidungen des Stiftungsrates bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit seiner Mitglieder.

(8) Der Stiftungsrat orientiert die Tätigkeit der unselbständigen Stiftung. Gegenüber dem Verein hat der Stiftungsrat das Recht, deren Verwaltung selbst zu leiten. Nimmt der Stiftungsrat dieses Recht wahr, so bestimmt er durch Mehrheitsbeschluß einen vertretungsberechtigten Sprecher, legt dem Vorstand jeweils bis zum 31. März den Jahresabschluß und Geschäftsbericht für das abgelaufene Jahr vor und hält sämtliche Unterlagen zu seiner Verfügung.

(9) Der Stiftungsrat kann Verpflichtungsgeschäfte nur dann verlangen, wenn sie durch das Vermögen der unselbständigen Stiftung gedeckt sind.

(10) Der Stiftungsrat kann verlangen, daß dem Ratssprecher Vollmacht erteilt wird, in Angelegenheiten der unselbständigen Stiftung den Verein zusammen mit dem Geschäftsführer oder Generalsekretär zu vertreten.

(11) Der Vorstand kann Vorschläge des Stiftungsrates ablehnen. Ohne Einvernehmen mit dem Stiftungsrat kann er das Vermögen der unselbständigen Stiftung weder verwenden noch belasten.

§ 15

Schlichtung:

(1) Bestehen zwischen Vorstand und Stifter oder zwischen Vorstand und Stiftungsrat Meinungsverschiedenheiten, so hat jede Seite das Recht, ein Schiedsgericht anzurufen.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus zwei Sachverständigen, von denen jede Seite binnen vier Wochen nach Aufforderung durch die andere Seite einen ernennt. Ernennet eine Partei innerhalb dieser Frist keinen Sachverständigen, so geht das Ernennungsrecht auf die andere Seite über.

(3) Einigen die Sachverständigen sich zur Sache nicht, so ernennen sie einen Obmann. Einigen sie sich nicht über die Person des Obmanns, so soll ihn der Präsident der am Vereinssitz zuständigen Industrie- und Handelskammer ernennen. Der Obmann soll vereidigter Sachverständiger sein. Er kann sich dem Urteil eines der beiden Sachverständigen anschließen oder eine zwischen deren Voten liegende Meinung wählen.

(4) Das Urteil des Obmanns ist bindend. Die Kosten des Verfahrens trägt die unterliegende Partei.

(5) Ist ein Streit nach Meinung des Vorstands durch ein Schlichtungsverfahren nicht zu beseitigen, oder bestehen nach einem Schlichtungsverfahren die Meinungsverschiedenheiten weiter, und hält der Vorstand hierdurch die weitere Zusammenarbeit für unzumutbar oder die Vereinstätigkeit für gefährdet, so kann er die Konstitution der unselbständigen Stiftung als eigene gemeinnützige Körperschaft oder selbständige Stiftung oder die Übertragung des Sondervermögens auf eine andere bestehende gemeinnützige

Körperschaft verlangen. Die Kosten gehen zu Lasten des ausscheidenden Sondervermögens. Der Verein ist von weiterer Haftungen und Inanspruchnahme freizustellen.

(6) Lehnen der Stifter oder der Stiftungsrat ein solches Verlangen gem. Abs. 5 ab, so geht das Sondervermögen der unselbständigen Stiftung nach Wahrung einer Frist von sechs Monaten in das allgemeine Vermögen des Vereins über. Auflagen, die mit dem Vermögen verbunden waren, werden übernommen, soweit sie durch das Vermögen zu diesem Zeitpunkt gedeckt sind. Auf das Recht des Stifters gem. § 13, Abs. 6 wird hingewiesen.

München, 4.12.2017

* * * * *

Vorstehender Satzungswortlaut gem. Satzungsänderung, wie einstimmig beschlossen von der Mitgliederversammlung am 4.12.2017, wird hiermit bestätigt.

München/Köln, den 09.01.2018

Dr Hans Thomas

Ulrich Schütz MBA

Gen.Sekr.

Geschf.